

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit, M.Sc.
Hochschule: Universität Hildesheim
Standort: Hildesheim
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat gegenüber dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts eine zusätzliche Auflage avisiert, da der Akkreditierungsrat festgestellt hatte, dass das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht eingereichte Diploma Supplement nicht der aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entsprach. Zugleich war in § 14 Abs. 3 der Neufassung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc. nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage enthalten.

Die Universität Hildesheim hat hierzu am 02.11.2020 eine Stellungnahme eingereicht, in der sie eine überarbeitete Prüfungsordnung vorgelegt hat. Die Prüfungsordnung enthält als Anhang ein Diploma Supplement in der aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung.

In seiner abschließenden Entscheidung wertet der Akkreditierungsrat daher § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVo als erfüllt. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.